

Steuern für Existenzgründer/innen

Wer sich selbstständig macht, darf das Thema Steuern nicht vernachlässigen. Allerdings gibt es je nach Art der Gründung – gewerblich, freiberuflich oder rechtsformabhängig – wesentliche Unterschiede bei der Anmeldung, der Rechnungsführung und den Steuerpflichten. Kein Existenzgründer darf darauf verzichten, sich wenigstens einen Überblick über seine steuerlichen Pflichten zu verschaffen. Andernfalls kann der Erfolg der Existenzgründung gefährdet sein.

Diese SIHK-Information kann nur erste Hinweise bieten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keinesfalls eine qualifizierte steuerliche Beratung. Haben Sie wenig oder gar keine Erfahrung in Buchführungs- und Steuerfragen, empfiehlt es sich, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Neben Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern dürfen bestimmte Aufgaben auch von selbstständigen Buchhaltern und Bilanzbuchhaltern übernommen werden.

Das Finanzamt sendet jedem Unternehmer bei Eröffnung des Betriebes einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Sie können ihn jedoch auch selbst z.B. über das Internet herunterladen www.fm.nrw.de. Darin werden Angaben zu persönlichen Daten und vor allem zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften gemacht. Das Finanzamt wird vom Gewerbeamt über die Betriebsgründung automatisch in Kenntnis gesetzt. Selbstständig Tätige (Freiberufler) müssen von sich aus ihre Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen. Bei vielen Finanzämtern ist es möglich, Hilfe beim Ausfüllen des Fragebogens zu bekommen.

Als Existenzgründer haben Sie bisher in der Regel nur Kontakt mit der Einkommensteuer und der Lohnsteuer gehabt. Durch Ihre unternehmerische Tätigkeit können vor allem folgende Steuerarten hinzu kommen:

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Körperschaftsteuer.

Der Gewinn aus gewerblicher oder selbstständiger Tätigkeit muss versteuert werden. Bei Personengesellschaften (OHG, GbR) und Einzelunternehmen unterliegt der Gewinn bzw. das Einkommen der Einkommensteuer, bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) der Körperschaftsteuer. Gewerbebetriebe müssen außerdem die Vorschriften zur Gewerbesteuer beachten.

Für Gründungen im Nebenerwerb gelten die gleichen Steuervorschriften wie für Vollerwerbstätige. Allerdings werden die Freibeträge und Steuergrenzen häufig nicht überschritten, so dass keine Steuerpflicht eintritt. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Die **Art der Gewinnermittlung** (Grundlage für die Steuererhebung) richtet sich nach

- 1) dem Handelsgesetzbuch (Umsatz des Geschäftsjahres, Jahresüberschuss, Eigenprüfung, ob Buchführungsvoraussetzungen vorliegen):

Alle im Handelsregister eingetragenen Kaufleute sind zur Buchführung verpflichtet. Ausgenommen sind sog. „Kleingewerbetreibende“ und Einzelkaufleute, deren Umsatzerlöse an zwei auf einander folgenden Geschäftsjahren 500.000 € *und* deren Gewinn 50.000 € nicht überschreitet. Sie ermitteln den Gewinn nach Einnahme – Überschuss-Rechnung.

2) den Steuervorschriften (EStG, AO, Umsatz des Kalenderjahres, Gewinn aus Gewerbebetrieb, Mitteilung der Buchführungspflicht durch die Finanzbehörde):

Alle eingetragenen Kaufleute, deren Umsatz über 500.000 € im Kalenderjahr *oder* deren Gewinn über 50.000 € im Wirtschaftsjahr liegt, sind zur Buchführung/ Bilanzierung verpflichtet.

Einnahme-Überschuss-Rechnung :

Einnahmen (berufliche/betriebliche Tätigkeit)
- Ausgaben (berufliche/betriebliche Tätigkeit)

= Gewinn

Die „Einnahme-Überschuss-Rechnung“ wird dem Finanzamt nach vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) eingereicht. Für „Kleingewerbetreibende“ mit Betriebeseinnahmen ≤ 17.500 € genügt eine formlose Gewinnermittlung.

Bilanzierung:

Betriebsvermögen (am Schluss des Wirtschaftsjahres)
- Betriebsvermögen (am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres)
+ Entnahmen (für das Privatvermögen)
- Einlagen (aus dem Privatvermögen)

= Gewinn

Sind Sie zur doppelten Buchführung verpflichtet, müssen Sie zu Beginn der Tätigkeit eine Inventur durchführen und eine Eröffnungsbilanz erstellen. Bei der Inventur sind alle Wirtschaftsgüter des Betriebes körperlich und wertmäßig zu erfassen und in ein Verzeichnis (Inventar) einzutragen. Zum Ende des Geschäftsjahres müssen Sie wieder ein solches Inventar und eine Schlussbilanz erstellen. Ebenso wie bei der Einnahmen-Überschussrechnung sind ein Wareneingangs- und Warenausgangsbuch zu führen. Außerdem müssen alle baren Zahlungsvorgänge in einem Kassenbuch festgehalten werden.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne, die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten, er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Für jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen.

Unternehmer, die ihren Gewinn nach den § 4/5 EStG ermitteln, sind durch die Einführung der elektronischen Bilanz ab 2012 verpflichtet, ihre Daten in einem bestimmten Format elektronisch zu übermitteln. Aufgrund technischer Probleme wird es nicht beanstandet, wenn die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2012 noch in Papierform eingereicht wird. Nähere Informationen dazu sind auf der SIHK Website oder unter www.eststeuer.de abrufbar.

Die wichtigsten Steuerarten für Selbstständige:

Einkommensteuer

In Ihrer Einkommensteuererklärung müssen Sie alle Arten von Einkünften angeben. Dazu gehören:

- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit Freiberufler wie Ärzte, Steuerberater, Fitnesstrainer etc.
- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit Einkommen von Angestellten (auch wenn noch ein Nebenerwerb ausgeführt wird)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb Gewinne, Gewinnanteile z.B. aus einer Beteiligung an einer GbR
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Sonstige Einkünfte

Aus diesen Einkunftsarten errechnet sich der Gesamtbetrag der Einkünfte, von dem Sie nach möglichen Abzügen das zu versteuernde Einkommen berechnen. Liegt dies unter dem Freibetrag von **8.004,- €** entfällt die Einkommensteuer. Für Verheiratete mit Splitting verdoppeln sich die Tarife. Der Eingangssteuersatz liegt seit Januar 2009 bei 14 %. Liegen die Einkünfte für Ledige über 250.730 € und für Verheiratete über 501.460 €, steigt der Steuersatz auf derzeit maximal 45 % an.

Der Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Auf die zu zahlende Einkommensteuer müssen Sie eine Vorauszahlung leisten. Daher ist es wichtig, den zu erwartenden Gewinn möglichst realistisch zu schätzen. Sind Sie zu optimistisch, müssen Sie zu hohe Vorauszahlungen leisten, die Ihre Liquidität mindern. Sind Sie zu pessimistisch, droht eine Nachforderung, für die Sie Mittel bereit halten müssen. Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu entrichten, und zwar am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Als Steuerpflichtiger müssen Sie nach Ablauf des Veranlagungszeitraums bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Steuererklärung abgeben, die eigenhändig unterzeichnet sein muss. Haben Sie einen Steuerberater, ist die Frist bis zum 30. September verlängert, in Ausnahmefällen sogar noch länger. Bei doppelter Buchführung ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

Verluste werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt. Der Verlustausgleich erfolgt in erster Linie innerhalb derselben Einkunftsart, in zweiter Linie dann mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten. Die in einem Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigungsfähigen Verluste können bis zu einem Betrag von 511.500 € in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden. Darüber hinausgehende Verluste können vorgetragen werden. Verluste bis zu einer Million € sind in diesem Rahmen unbeschränkt verrechenbar. Darüber hinaus gehende Beträge können im Rahmen des Verlustvortrags zu 60 % verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste sind zeitlich unbeschränkt auf weitere Jahre vorzutragen.

Ihre Steuerlast können Sie durch laufende Ausgaben, die mit dem Geschäftsbetrieb im Zusammenhang stehen: z.B. Telefonkosten, Miete, Büromaterial, Kfz etc. senken. Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wie Maschinen mit einer längeren Nutzungsdauer können nicht im Jahr der Anschaffung abgesetzt werden. Hier müssen die Kosten über die gesamte Nutzungszeit – mehrere Jahre – verteilt werden. Durch die sogenannten Abschreibungen werden die Anschaffungskosten nach und nach in gewinn- und damit steuermindernden Aufwand umgewandelt. Für die Nutzungsdauer hat das Bundesfinanzministerium AfA-Listen herausgegeben, bei PKWs gilt z.B. eine Nutzungsdauer von sechs Jahren. Für die Abschreibung selbstständiger

beweglicher Wirtschaftsgüter bis 1.000,00 € bestehen Wahlmöglichkeiten. Die Wahl ist für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften Güter einheitlich anzuwenden. Wird ein Computer für 900,00 € in den Pool gestellt, muss auch mit allen weiteren angeschafften Gütern bis 1000 € so verfahren werden.

Es gelten die Anschaffungskosten bzw. der Wert jeweils vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag:

Wert ≤ 410,00 €	Sofortabschreibung im Anschaffungsjahr möglich, Güter über 150,- € müssen in einem Verzeichnis geführt werden, sofern die Angaben aus der Buchführung nicht ersichtlich sind
Wert 150 -1000 €	jährliche Poolbildung/Sammelverzeichnis, der Pool wird über 5 Jahre abgeschrieben, Wertveränderungen werden nicht berücksichtigt
Wert > 1000 €	Lineare Abschreibung verteilt über die Nutzungsdauer nach amtlichen AfA-Tabellen – in jedem Jahr wird der gleiche Betrag angesetzt

Zusätzlich zur Abschreibung besteht die Möglichkeit von **Sonderabschreibungen** für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Die Grenzen sind ab dem 1. Januar 2011:

- Betriebsvermögen bei bilanzierenden Betrieben 235.000 €
- für den Gewinn bei einer Einnahmen-Überschussrechnung 100.000 €
- Betriebsvermögen für Freiberufler 235.000 €
- für den Wirtschaftswert bei Land- und Forstwirten von 125.000 €

Sonderabschreibungen können in Höhe von 20 % für ein abnutzbares bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens in dem Jahr, in dem es angeschafft oder hergestellt wird und den folgenden vier Jahren in Anspruch genommen werden, wenn es fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Der ebenfalls unter den oben genannten Größenvoraussetzungen mögliche **Investitionsabzugsbetrag** ermöglicht eine Vorverlagerung von Abschreibungen und die damit verbundene Gewinnminderung in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes. Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7g EStG setzt voraus, dass ein bestimmtes abnutzbares **bewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens** in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden **drei Wirtschaftsjahren** "voraussichtlich" angeschafft oder hergestellt werden soll. Ein Investitionsplan oder eine feste Bestellung ist aber nicht erforderlich. Auch ist es abweichend von der bisherigen Regelung nicht mehr erforderlich, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen. Es reicht aus, das geplante Wirtschaftsgut seiner Funktion nach zu benennen und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzugeben. Max. 40 % der Kosten können angesetzt werden.

Kosten vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden, wenn sie durch den Betrieb veranlasst sind. Der zeitliche Zusammenhang ist von nachgeordneter Bedeutung. Für eine GmbH gilt der Abzug nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages unabhängig von der Eintragung ins Handelsregister.

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Sie wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Schuldner der Lohnsteuer ist der Arbeitnehmer.

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, sind Sie verpflichtet, die Lohnsteuer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt grundsätzlich in elektronischer Form abzuführen. Dies muss bis spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraums geschehen.

In Härtefällen (zum Beispiel bei Nichtvorhandensein eines Computers mit Internetzugang) kann auf schriftlichen Antrag die Übermittlung in Papierform vom Finanzamt gestattet werden.

Eine Lohnsteuerkarte gibt es nicht mehr. Für bestehende Arbeitsverhältnisse gilt die Karte des Jahres 2010 auch in 2011. Grund: 2010 wurde das vollelektronische Lohnsteuerverfahren ElsterLohn II eingeführt. Änderungen in den Besteuerungsmerkmalen der Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber online abrufen und durchführen. Wer nicht an dem Verfahren teilnehmen kann, sollte rechtzeitig einen Befreiungsantrag beim Finanzamt stellen. Der Arbeitgeber muss sich zwingend mit elektronischer Signatur registrieren lassen. Wer seine Lohnabrechnungen von einem Dienstleister durchführen lässt, kann diesen als Datenübermittler autorisieren.

Der Start des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ELStAM- auch elektronische Lohnsteuerkarte genannt verzögert sich. Die Eintragungen auf der letztmalig ausgestellten Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) gelten daher bis zum Start des elektronischen Verfahrens am 1.1.2013 weiter. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. die Ersatzbescheinigung 2011 nicht vernichten und hat sie dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Vorlage bei einem neuen Arbeitgeber auszuhändigen. Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerkarte 2010 oder Ersatzbescheinigung 2011, die 2012 (erstmalig) ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, müssen beim Finanzamt eine „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012“ beantragen. Sie ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Der Lohnsteuer- Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat oder – bei einer Lohnsteuer des Vorjahres bis 4.000 € – das Kalendervierteljahr oder – bei einer Lohnsteuer des Vorjahres bis 1.000 € – das Kalenderjahr. Neben der Lohnsteuer müssen auch der Solidaritätszuschlag und eventuell die Kirchensteuer für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt werden.

Besonderheiten gelten für kurzfristige und geringfügige Arbeitsverhältnisse. (Minijobs etc.)

Körperschaftsteuer (KSt)

Die Körperschaftsteuer wird auf alle Einkünfte einer Kapitalgesellschaften (GmbH, KGaA, AG) erhoben. Sie wird mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, frühestens jedoch mit Beginn der nach außen gerichteten Geschäftstätigkeit erhoben.

Der Steuersatz wurde durch die Unternehmensteuerreform ab dem 1. Januar 2008 von 25 auf 15 % abgesenkt.

Neben dem Kalenderjahr ist auch ein abweichendes Wirtschaftsjahr möglich.

Die Körperschaftsteuer-Voranmeldungen sind zu den gleichen Terminen abzugeben wie die Einkommensteuer-Voranmeldungen. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes muss ebenfalls eine Steuererklärung eingereicht werden.

Die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns erfolgt durch Betriebsvermögensvergleich nach den Vorschriften des EStG und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Durch die Abgeltungsteuer werden Anteile im Privatvermögen des Gesellschafters mit 25 % besteuert (es besteht eine Option auf den pers. niedrigeren Steuersatz). Anteile im Betriebsvermögen werden nach dem Teileinkünfteverfahren besteuert.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird von Städten und Gemeinden erhoben. Jeder inländische Gewerbebetrieb ist steuerpflichtig. Freiberufler müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Steuerschuldner ist bei Einzelunternehmen der Unternehmer, bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften die Gesellschaft.

Die Gewerbesteuer errechnet sich nach einem komplizierten Verfahren. Grundlage ist der Gewinn, der durch Hinzurechnungen und Kürzungen den Gewerbeertrag ergibt. Durch die Unternehmensteuerreform haben sich wesentliche Änderungen in der Berechnung ergeben. Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben einen Freibetrag von **24.500 €/Jahr**, der den Gewerbeertrag mindert. Der Gewerbeertrag wird mit der „Steuermesszahl“ multipliziert. Sie beträgt für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften einheitlich 3,5 %.

Der Steuermessbetrag wird dann mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert, in der Ihr Betrieb ansässig ist. Die Höhe der Hebesätze wird jährlich von den Städten und Gemeinden festgelegt, die damit in Konkurrenz untereinander treten.

Bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen erfolgt eine pauschalierte Anrechnung auf den Teil der Einkommensteuer, der auf den Anteil der gewerblichen Einkünfte entfällt. Gibt es also noch weitere Einkünfte, deckt die Anrechnung nur einen Teil ab. Für den verbleibenden Rest ist die Steuer zu zahlen. Die Anrechnung erfolgt in Höhe des 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrages.

In der Regel ist das Kalenderjahr der Veranlagungszeitraum. Vorauszahlungen sind am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeinde zu leisten.

Die SIHK zu Hagen legt in jedem Jahr den Realsteueratlas auf, der die Hebesätze aller Städte und Gemeinden in NRW enthält. Genaue Informationen über die Daten im SIHK Bezirk finden Sie im Merkblatt „Regionale Hebesätze“ unter www.sihk.de.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist eine Verbrauchssteuer und für Unternehmen in der Regel ein „durchlaufender Posten“. Sie wird auf Umsätze erhoben, die ein Unternehmer im Inland im Rahmen seines Unternehmens erzielt. In erster Linie sind hier Umsätze aus Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen, also z. B. Dienstleistungen, gemeint.

Der Steuersatz beträgt 19 %, für bestimmte Waren wie Bücher und Zeitungen, viele Lebensmittel und auch für die Erbringung einer Beförderungsleistung im Personenverkehr 7 %. Auch für die Übernachtungsleistung im Hotelgewerbe wurde der Steuersatz auf 7 % gesenkt. Das Frühstück und andere Nebenleistungen müssen daher ab 2010 extra auf der Rechnung mit 19 % ausgewiesen werden. Die Umsatzsteuer muss in Ihren Rechnungen ausgewiesen werden, es sei denn, Sie sind Kleinunternehmer bzw. von der Umsatzsteuer befreit, wie die Leistungen der Versicherungsvertreter (§ 4 UStG). Nur eine vollständige und korrekte Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug. (Zu den sonstigen Rechnungsvorschriften gibt es ein Merkblatt unter www.sihk.de)

Im internationalen Warenverkehr gelten besondere und sehr umfangreiche Bestimmungen. Hier wird vor allem zwischen dem innergemeinschaftlichen Warenverkehr und dem Handel mit Drittstaaten unterschieden. Bei Fragen dazu können Sie sich an die SIHK oder das Finanzamt wenden. Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr benötigen Sie eine Umsatzsteueridentnummer, die Sie auf Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern erhalten (www.bzst.de). In der Regel beziehen Sie von anderen Unternehmen Leistungen oder Waren, die Sie zur Erstellung ihrer eigenen Waren bzw. für Ihr Unternehmen benötigen. Dafür zahlen Sie Umsatzsteuer. Diesen Betrag, Vorsteuer genannt, können Sie mit der Umsatzsteuer verrechnen, die

Sie an das Finanzamt abführen müssen, wenn Sie selbst Waren oder andere Leistungen verkaufen. Da die Umsatzsteuerpflicht bereits mit der Unternehmertätigkeit beginnt, können auch Vorsteuerbeträge, die durch Anschaffungen im Rahmen der Existenzgründung anfallen, beim Finanzamt geltend gemacht werden. Für die Gründung einer GmbH gilt, dass Vorgesellschaft und GmbH steuerlich als ein Subjekt angesehen werden. Also können auch Steuern der Vorgesellschaft verrechnet werden.

Als Existenzgründer sind Sie in den ersten zwei Jahren zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet. Ansonsten ist das Kalendervierteljahr grundsätzlich Voranmeldezeitraum. Es sei denn, die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr beträgt mehr als 7.500 €. In diesem Fall sind auch nach den ersten zwei Gründungsjahren monatliche Anmeldungen abzugeben. Bei einer abzuführenden Umsatzsteuer des Vorjahres von weniger als 1000 € kann das Finanzamt den Unternehmer von der Pflicht zur Voranmeldung und Vorauszahlung befreien.

Der Unternehmer muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Umsatzsteuervoranmeldung in elektronischer Form beim Finanzamt abgeben und gleichzeitig die von ihm berechnete Umsatzsteuerzahllast abführen. In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Übermittlung in Papierform vom Finanzamt gestattet werden. Übersteigt die gezahlte Vorsteuer die erhaltene Umsatzsteuer, erstattet das Finanzamt diesen Betrag. Steuerzeitraum ist das Kalenderjahr. Danach muss der Unternehmer in der Umsatzsteuererklärung seine Steuerschuld oder sein Guthaben berechnen.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. In diesem Fall müssen sie jährlich bis zum 10. Februar eine Sondervorauszahlung entrichten. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Umsatzsteuervorauszahlungen gelten als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe. Werden also zu Beginn des Januars 2012 die Vorauszahlungen für das 4. Quartal 2011 gezahlt, können diese Ausgaben noch gewinn- und damit steuermindernd dem Jahr 2011 zugerechnet werden.

Für Existenzgründer ist es wichtig, im Betriebserfassungsbogen des Finanzamts eine Entscheidung für die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten/**Soll-Besteuerung** (die Umsatzsteuer entsteht mit Ausführung der Leistung) oder nach vereinnahmten Entgelten/**Ist-Besteuerung** (die Steuer entsteht mit bezahlter Rechnung) zu treffen. Voraussetzung für die Ist-Besteuerung ist allerdings, dass der Umsatz im Vorjahr oder im Jahr der Gründung 500.000 € nicht überschreitet. Ebenso können Unternehmer, die aufgrund einer Billigkeitsregelung von der Buchführungspflicht befreit sind oder Freiberufler die Ist-Besteuerung beantragen. Die Ist-Besteuerung gilt nicht für den Vorsteuerabzug. Hier kommt es auf die Rechnung an. Außerdem gibt es bestimmte Lieferungen und Leistungen, bei denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Diese sind in Anhang 3 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt.

Der Antrag auf Ist-Besteuerung kann aber auch noch im Laufe der Geschäftstätigkeit gestellt werden. Unternehmen erhalten dadurch mehr Liquidität, da die Umsatzsteuervorauszahlung nur die tatsächlich geflossenen Gelder umfasst.

Die Differenzbesteuerung

Unternehmer, die **Gebrauchtgegenstände** für ihr Unternehmen erwerben und sie anschließend wieder veräußern, können die Differenzbesteuerung anwenden. Dafür muss die Ware jedoch umsatzsteuerfrei erworben worden sein z.B. von Privatverkäufern, einem Kleinunternehmer etc. Der Unternehmer berechnet die Umsatzsteuer dann für die Differenz zwischen dem Ankauf- und dem Verkaufspreis. Vorab muss jedoch die Umsatzsteuer herausgerechnet werden. Will ein Unternehmer die Differenzbesteuerung anwenden, muss er einen Antrag beim Finanzamt stellen und die betreffenden Gegenstände dort bezeichnen. An diese Entscheidung ist er 2 Jahre gebunden. Aufgrund der komplexen Vorschriften sollte man sich vorab genau über die Waren und die Bestimmungen der Differenzbesteuerung erkundigen.

Kleinunternehmer-Regelung

Im Betriebserfassungsbogen des Finanzamtes wird auch nach der Kleinunternehmerregelung gefragt. Hat ein Existenzgründer im ersten Jahr oder ein Unternehmer im Vorjahr nicht mehr als 17.500 € Umsatz und im nächsten bzw. laufenden Jahr nicht mehr als 50.000 € Umsatz (inkl. Umsatzsteuer), kann er für die Kleinunternehmerregelung votieren. Kleinunternehmer stellen ihre Rechnungen ohne Mehrwertsteuer aus - sie sind für den Endverbraucher also günstiger - können die selbst gezahlte Umsatzsteuer z.B. für Wareneinkäufe allerdings auch nicht verrechnen.

Fallen bei der Gründung hohe Investitionen an oder werden große Warenbestände eingekauft, ist dies ungünstig. Zudem bestehen manche Kunden auf eine Rechnung mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Entscheidet man sich gegen die Kleinunternehmerregelung, ist man fünf Jahre an die Entscheidung gebunden. Überschreitet man gegen Ende eines Jahres die jeweilige Umsatzgrenze ist das unschädlich. Als Kleinunternehmer muss die Umsatzgrenze jährlich geprüft werden. Die Rechnung eines Kleinunternehmers muss einen entsprechenden Hinweis „*Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)*“ enthalten.

Die Rechtsform

Neben vielen anderen Aspekten wie Haftung, Rechnungslegung, Veröffentlichungspflichten, Stammkapital oder Firmenname, sind steuerliche Aspekte bei der Wahl der Rechtsform (Einzelunternehmen, OHG, KG, GmbH etc.) zu bedenken.

Zur Gründungs erleichterung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer „Kleinen GmbH“ geschaffen. Sie unterscheidet sich aber wesentlich von der Gründung einer Limited. Im Rechtsverkehr führt sie den Zusatz Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Die Gründung muss notariell erfolgen, als Stammkapital genügt ein €. Allerdings muss nach und nach eine Rücklage bis zu 25.000 € aus jeweils mind. 25 % des Jahresüberschusses gebildet werden.

	Einzelunternehmen/ Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
Ertragsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • progressiver Tarif bis 45 % • Grundfreibetrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftsteuer • einheitlicher Steuersatz: 15 % • kein Grundfreibetrag
Gewerbesteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Steuermesszahl: 3,5 v. H. • Freibetrag 24.500 € • Anrechnung auf ESt-Anteil 	<ul style="list-style-type: none"> • Steuermesszahl: 3,5 v. H. • kein Freibetrag • keine Anrechnung auf KSt
Verlustverrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • mit anderen Einkunftsarten des Unternehmers möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Ausgleich mit Verlusten des Unternehmers
Gewinnermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen (Unternehmer an Unternehmen) nicht als Betriebsausgabe abziehbar • doppelte Buchführung oder Einnahme/ Überschussrechnung in Abhängigkeit vom Umsatz bzw. Gewinn 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerlohn, Pensionsrückstellungen und Darlehenszinsen (Grenze: § 8a KStG) sind Betriebsausgaben • Pflicht zur doppelten Buchführung